

**Vertrag über den Verkauf und die Abtretung
von GmbH-Geschäftsanteilen**

zwischen

Steinhuder Meer Immobilien GmbH
Südstr. 1, 31515 Wunstorf,

- nachfolgend Verkäuferin zu 1) –

Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V.
Uferstraße 3, 31515 Wunstorf

- nachfolgend Verkäuferin zu 2) –

Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V.
Bungeweg 1, 31535 Neustadt,

- nachfolgend Verkäuferin zu 3) –

Gemeinde Hagenburg
Schlossstr. 3, 31558 Hagenburg,

- nachfolgend Verkäuferin zu 4) –

und

Stadt Wunstorf
Südstr. 1, 31515 Wunstorf,

- nachfolgend „Käuferin zu 1)“ –

Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt am Rübenberge,

- nachfolgend „Käuferin zu 2)“ –

Samtgemeinde Sachsenhagen
Markt 1, 31553 Sachsenhagen,

- nachfolgend „Käuferin zu 3)“ –

- zusammen auch „Parteien“ genannt -

§ 1

Status

1. Die Parteien sind Gesellschafter der Steinhuder Meer Tourismus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 111302 (nachfolgend Gesellschaft). Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 50.800,00 (in Worten: Euro fünfzigtausendachthundert), eingeteilt in 6 Geschäftsanteile, die wie folgt gehalten werden:
 - a) die Steinhuder Meer Immobilien GmbH
den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von € 19.050,00 (i.W.: Euro neunzehntausendundfünfzig),
 - b) der Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V.
den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von € 16.600,00 (i.W.: Euro sechszehntausendsechshundert)
 - c) die Gemeinde Hagenburg
den Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von € 700,00 (i.W.: Euro siebenhundert)
 - d) die Stadt Neustadt am Rübenberge
den Geschäftsanteil Nr. 4 im Nennbetrag von € 9.750,00 (i.W.: Euro neuntausendsiebenhundertfünfzig)
 - e) der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V.
den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von € 3.900,00 (i.W.: Euro dreitausendneunhundert)
 - f) die Stadt Rehburg-Loccum
den Geschäftsanteil Nr. 6 im Nennbetrag von € 800,00 (i.W.: Euro achthundert).
2. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Der wirtschaftliche und bilanzielle Status der Gesellschaft ist den Parteien bekannt.
3. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus, insbesondere die Planung, Umsetzung und Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereiches dienen. Diese tourismusfördernden Aktivitäten sollen sich auf die Gesamtregion Steinhuder Meer beziehen. Bisher sind dies Steinhude, das übrige Stadtgebiet von Wunstorf, Mardorf, das übrige Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge., Hagenburg und Rehburg-Loccum.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 2

Abtretung und Verkauf

- (1) Die Verkäuferin zu 1) tritt hiermit ihren Geschäftsanteil Nr. 1 an der Gesellschaft im Nennbetrag von 19.050,00 € (i.W. neunzehntausendundfünfzig Euro) unwiderruflich an die Käuferin zu 1) zum Kaufpreis von 19.050,00 € (i.W. neunzehntausendundfünfzig Euro) ab. Die Käuferin zu 1) nimmt die Abtretung und den Kauf hiermit an.
- (2) Die Verkäuferin zu 2) tritt hiermit ihren Geschäftsanteil Nr. 2 an der Gesellschaft im Nennbetrag von 16.600,00 € (i.W. sechszehntausendsechshundert Euro) unwiderruflich an die Käuferin zu 1) zum Kaufpreis von 16.600,00 € (i.W. sechszehntausendsechshundert Euro) ab. Die Käuferin zu 1) nimmt die Abtretung und den Kauf hiermit an.
- (3) Die Verkäuferin zu 3) tritt hiermit ihren Geschäftsanteil Nr. 5 an der Gesellschaft im Nennbetrag 3.900,00 € (i.W.: dreitausendneuhundert Euro) unwiderruflich an die Käuferin zu 2) zum Kaufpreis von 3.900,00 € (i.W. dreitausendneuhundert Euro) ab. Die Käuferin zu 2) nimmt die Abtretung und den Kauf hiermit an.
- (4) Die Verkäuferin zu 4) tritt hiermit ihren Geschäftsanteil Nr. 3 an der Gesellschaft im Nennbetrag 700,00 € (i.W.: siebenhundert Euro) unwiderruflich an die Käuferin zu 3) zum Kaufpreis von 700,00 € (i.W. siebenhundert Euro) ab. Die Käuferin zu 3) nimmt die Abtretung und den Kauf hiermit an.
- (5) Die Verkäufe und die Abtretungen der Geschäftsanteile gem. Abs. (1) bis Abs. (3) erstrecken sich auf sämtliche mit dem jeweiligen Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom xx.xx.2019 ihre Zustimmung zu den vorstehenden Abtretungen erteilt (**Anlage 1**). Die Gesellschaft (**Anlage 2**) und die einzelnen Gesellschafterinnen (**Anlage 3**) haben in Bezug auf die vorgenannten Abtretungen gem. § 7 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags wechselseitig erklärt, dass sie Vorerwerbsrechte nicht ausüben.
- (7) Der in Abs. (1) vereinbarte Kaufpreis ist zum [... 2020] zur Zahlung auf das Konto der Verkäuferin zu 1) bei der X Bank IBAN fällig.
- (8) Der in Abs. (2) vereinbarte Kaufpreis ist zum [... 2020] zur Zahlung auf das Konto der Verkäuferin zu 2) bei der X Bank IBAN fällig.
- (9) Der in Abs. (3) vereinbarte Kaufpreis ist zum [... 2020] zur Zahlung auf das Konto der Verkäuferin zu 3) bei der X Bank IBAN fällig.
- (10) Der in Abs. (4) vereinbarte Kaufpreise ist zum [... 2020] zur Zahlung auf das Konto der Verkäuferin zu 4) bei der X Bank IBAN fällig.
- (11) Die Zahlungen der Käuferinnen sind frei von Kosten und Gebühren für die Verkäuferinnen auf deren vorstehend genannte Bankkonten zu leisten.

- (12) Wird der jeweilige Kaufpreis nicht fristgerecht gezahlt, so ist dieser mit Ablauf des xx.01.2020 und ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen, mit 4%-Punkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der jeweiligen Verkäuferin unbenommen.

§ 3

Übergangsstichtag, Beteiligung an Gewinn und Verlust

Wirtschaftlicher Stichtag für den Übergang der verkauften Gesellschaftsanteile ist der 01. Januar 2020, 00:00 Uhr. Von dem Übergangsstichtag an nehmen die Käuferinnen im Umfang der erworbenen Gesellschaftsbeteiligungen an Gewinn und Verlust der Gesellschaften teil.

§ 4

Beibehaltung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Die Verkäuferin zu 2) ist mit zwei Mitgliedern im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Die Verkäuferin zu 3) ist mit einem Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass diese Verkäuferinnen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft beratendes Mitglied im Aufsichtsrat gem. gesonderter Vereinbarung sein sollen.

§ 5

Garantien und Gewährleistung

- (1) Die Verkäuferinnen gewährleisten im Wege eines selbstständigen und verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie des Vollzugs richtig, vollständig und zutreffend sind.
- a) Die in § 1 gemachten Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sind richtig. Die Gesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtete und gemäß dem jeweiligen gültigen Gesellschaftsvertrag und dem diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügten Handelsregisterauszug wirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der vorgenannte Handelsregisterauszug stellt die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft vollständig und richtig dar. Es existieren keine unerledigten Eintragungsanträge, auch haben die zuständigen Organe der Gesellschaft keine Maßnahmen beschlossen, die in das Handelsregister einzutragen wären, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes erwähnt ist.
 - b) Die Stammeinlagen auf die verkauften Geschäftsanteile an der Gesellschaft sind voll geleistet und nicht zurückgezahlt. Rückzahlungen auf das Stammkapital sind hinsichtlich der verkauften Geschäftsanteile nicht erfolgt und werden

bis zum Übergang der verkauften Geschäftsanteile auf die jeweilige Käuferin nicht erfolgen.

- c) Die Verkäuferinnen sind jeweils rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerinnen der von ihnen jeweils verkauften Geschäftsanteile, die Geschäftsanteile sind nicht mit Rechten Dritter belastet, die Verkäuferinnen können über deren Geschäftsanteile frei verfügen.
 - d) Über das Vermögen der Gesellschaft wurde bis zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch mangels Masse abgelehnt noch sind zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages Umstände ersichtlich, die auf die Einleitung eines solchen Verfahrens bei dieser Gesellschaft schließen lassen.
 - e) Die Gesellschaft ist an keinen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten oder Behörden, deren Ausgang wesentliche nachteilige Folgen für ihren Geschäftsbetrieb haben könnten, beteiligt und derartige Rechtsstreitigkeiten sind ihr auch nicht von dritter Seite angedroht oder angekündigt worden. Wesentlich nachteilig im vorstehenden Sinn sind Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 25.000 Euro.
 - f) Sämtliche Steuererklärungen sowie Erklärungen für Sozialversicherungsbeiträge bis einschließlich Veranlagungsjahr 2019 sind richtig, vollständig und ordnungsgemäß erstellt und rechtzeitig abgegeben worden. Sämtliche bis zum Stichtag fällige Steuern oder fällige öffentlich-rechtliche Abgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Absatz 4 AO wurden ordnungsgemäß abgeführt.
- (2) Im Übrigen ist für die Verkäuferinnen jede Haftung für den wirtschaftlichen und rechtlichen Bestand der abgetretenen Geschäftsanteile oder der Kundenbeziehungen der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 6

Kosten

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich dadurch verursachter Vollzugskosten tragen die Käuferinnen anteilig.
- (2) Ihre eigenen Kosten tragen die Parteien jeweils selbst.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen der Verkäuferin und den Käuferinnen zum Gegenstand dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Anlagen:

- Anlage 1 Protokoll der Gesellschafterversammlung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH vom xx.xx.2019
- Anlage 2 Zustimmung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH vom xx.xx.2019 zu den Abtretungen
- Anlage 3 Zustimmung der Gesellschafter der Steinhuder Meer Tourismus GmbH vom xx.xx.2019 zu den Abtretungen
- Anlage 4 Handelsregisterauszug der Steinhuder Meer Tourismus GmbH vom xx.xx.2019